

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel der Gesetzesänderung ist,

1. die nach Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestehende Unvereinbarkeit der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes mit dem EWG-Vertrag zu beseitigen und
2. die in der Übergangsregelung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes festgelegte Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung von Wachstumsreglern, die sich als zu kurz bemessen erwiesen hat, zu verlängern.

B. Lösung

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes wird so geändert, daß die Vorschrift nicht nur die „im Geltungsbereich des Gesetzes“, sondern die „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ansässigen Hersteller, Einführer oder Vertriebsunternehmen einbezieht.

Die vorgesehene Änderung entspricht sachlich der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

Die Geltungsdauer für die vorläufige Zulassung von Wachstumsreglern wird um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Ländern oder Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 03 — Pf 11/78

Bonn, den 20. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) werden die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz sollen vor einer beabsichtigten größeren Änderung des Pflanzenschutzgesetzes einige besonders dringliche Punkte vorweg geregelt werden, und zwar:

1. die Beseitigung von Zweifeln an der Vereinbarkeit des § 12 Abs. 1 Nr. 3 mit dem EWG-Vertrag und
2. die Verlängerung der Übergangsfrist des Zweiten Änderungsgesetzes.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Es sind Zweifel entstanden, ob § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes insoweit mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist, als beim Vertrieb von Pflanzenbehandlungsmitteln die Angabe des „im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen“ Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens gefordert wird. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertritt den Standpunkt, die genannte Vorschrift verstoße gegen das Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen. Sie hat daher die Bundesregierung gebeten, die genannte Vorschrift zu bereinigen. Die Bundesregierung hat ihr gegenüber zugesagt, den Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes einzubringen.

Dem mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 verfolgten Schutzzweck kann auch dann Rechnung getragen werden, wenn

der angegebene Verantwortliche für den Vertrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat. Die vorgesehene Änderung entspricht sachlich der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

Zu Artikel 2

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes hat die Zulassung als Voraussetzung für den Vertrieb, wie sie für Pflanzenschutzmittel bestanden hatte, auf Wachstumsregler ausgedehnt. Die Übergangsregelung des Artikels 6 Abs. 2 sah für bereits im Verkehr befindliche Wachstumsregler, soweit sie nicht in der Düngemittelverordnung aufgeführt sind, eine generelle, befristete vorläufige Zulassung vor. Diese Zulassung lief, sofern nicht die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft über einen Zulassungsantrag entschied, am 30. Juni 1977 aus. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist aus personellen Gründen nicht in der Lage gewesen, die Anträge auf Zulassung von Wachstumsreglern innerhalb der vorgesehenen Frist zu bescheiden. Es ist daher erforderlich, diese Frist um zwei Jahre zu verlängern.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll möglichst bald nach der Verkündung und, soweit es in Artikel 2 die Übergangsfrist des Zweiten Änderungsgesetzes verlängert, rückwirkend mit dem Ablauf dieser Frist in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder zu beschränken“ durch die Worte „, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anmeldung abhängig zu machen und das Verfahren der Genehmigung oder Anmeldung zu regeln“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „im Geltungsbereich des Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt.

Begründung

Bei Hubschraubereinsätzen zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln kam es in der Vergangenheit zu erheblichen Gefährdungen und Belästigungen. Angrenzende Grundstücke, darunter Lebensmittelbetriebe, Sonderkulturen und Kleingärten, sowie Spaziergänger wurden von den ausgebrachten Mitteln getroffen. Eine große Beunruhigung bei der Bevölkerung sowie weitverbreitete Forderungen nach einem generellen Verbot der Anwendung der Pflanzenbehandlungsmit-

tel von Luftfahrzeugen aus waren die Folge. Die durch Anordnungen nach § 14 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes z. B. in Baden-Württemberg eingeführte Anzeigepflicht hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Zum Schutze der menschlichen Gesundheit und zur Abwehr von Schäden, insbesondere für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, erscheint es daher dringend geboten, die bereits als Referentenentwurf vorliegende Verordnung über die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln von Luftfahrzeugen aus rechtzeitig vor der Spritzsaison 1978 zu erlassen.

Zwar ist vorgesehen, eine dem Vorschlag zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Verordnungsermächtigung in das Vierte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes aufzunehmen. Im Hinblick auf die dadurch entstehende zeitliche Verzögerung, die eine rechtzeitige Verabschiedung der Verordnung vor der Spritzsaison 1978 verhindert, sollte die Verordnungsermächtigung jedoch in das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vorgezogen werden.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die Prüfungsaufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz in angemessener Frist erfüllt werden können. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf die verstärkte Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte in die Prüfung von Pflanzenbehandlungsmitteln dringend erforderlich.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

(Artikel 1 = § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 3 des PflSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie stellt fest, daß das Gesetz als Folge der in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehenen Erweiterung der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG nunmehr der Zustimmung des Bundesrates bedarf und hält es daher für erforderlich, die Präambel des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Zu 2.

Zur Bitte des Bundesrates, auf eine Erfüllung der Prüfungsaufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz in angemessener Frist hinzuwirken, wird ausgeführt:

Die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin und Braunschweig (BBA) sind vor allem auf personelle Engpässe in der Abteilung Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA zurückzuführen. Von der Bundesregierung vorgesehene Personalverstärkungen dieser Prüfabteilung konnten wegen der Haushaltseinschränkungen in den vergangenen Jahren nicht in dem erforderlichen Umfang verwirklicht werden. Der Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1978 sieht zur Verstärkung des an der Prüfung beteiligten wissenschaftlichen und technischen Personals neue Stellen für zwei Wissenschaftler und zwei technische Assistenten vor. Das ist ein weiterer Schritt zur Befriedigung des Personalbedarfs.